



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

900-0623114-0030/AAG-001

vom 02.09.2020

Auf Antrag der

Remondis GmbH & Co KG

Dieselstr. 3

44805 Bochum

Vom 14.08.2019, zuletzt ergänzt am 31.08.2020, wird

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der LVP-Sortieranlage

am Standort in 44805 Bochum, Dieselstr. 3, Gemarkung Gerthe, Flur 6, Flurstück 203

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

Umstellung der Anlage auf die zusätzliche Möglichkeit zur Vorbehandlung von Abfällen gem. GewAbfV.

1. BE100 Erweiterung der Baggervorsortierung
2. BE200 Veränderung der Verfahrensabläufe
3. BE300 zusätzliche Sichtung des Materialstroms
4. Ergänzung Abfallschlüsselkatalog um AVV 150106, 170904 und 200307

Eine Änderung der bisher genehmigten Lager- und Durchsatzkapazitäten sowie der Betriebszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 15.03.1995 Az 41.156.00/94/0804B2-Meis/Se
sowie
vom 21.09.2005 – 42.0045/05/0811.2-Böhm/Ks

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 05.07.2011, Az.: 52-DO-0079/10/0804.2-Ko/Harz –
sowie
vom 05.10.2011 Az52-DO-0092/11/0804.2-Ko/Stern und

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung und den Probetrieb folgender Maßnahmen/ Umbau der Anlage zur Sortierung von Gewerbeabfällen

1. **Aufgabebunker 8-H02**
2. **Aufgabebunker Siechter 8-H01**
3. **Windsichter 8-F01**
4. **Abzugsband Schwerfraktion 6050**
5. **Abzugsband Leichtfraktion 6060**

wurde mit Bescheid vom 20.12.2019, Az. 900-0623114/AAG-001 der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. **Allgemeines**

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung / **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 Die Anlage soll weiterhin von Montag 0:00 Uhr bis Samstag 14:00 Uhr betrieben werden. Die Sortieranlage darf samstags von 14:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen nicht betrieben werden.

Während der v.g. Zeiten darf auch kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport von Abfällen und sonstigen Stoffen sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr auf dem Betriebsgelände erfolgen.

- 2.2 Wartungs- und Reparaturarbeiten dürfen auch samstags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr ausgeführt werden.

- 2.3 Während der Nachtzeit darf der Anlagenverkehr zu keinem Fahrzeugverkehr auf den öffentlichen Straßen führen.

- 2.4 In der Anlage dürfen keine gefährlichen Abfälle angenommen, gelagert und behandelt werden.

2.5 Für die Sortieranlage (Gesamtanlage) gelten weiterhin folgende Kapazitäts- und Leistungsbeschränkungen:

- Gesamtaufnahmekapazität für nicht gefährliche Abfälle: 145.600 t/a
- Gesamtlagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle: 2.300 t
 - Lagerkapazität – Eingangslager BE 100: 300 t
 - Lagerkapazität – Ausgangslager BE 300: 2.000 t
- Gesamtdurchsatzleistung für nicht gefährliche Abfälle: 520 t/d

3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme

In der Sortieranlage dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zur Zeit geltenden Fassung, **angenommen, zwischengelagert und behandelt** werden:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen.
19 12 12	Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 39	Kunststoffe
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle; hier: gewerbliche Abfälle
20 03 07	Sperrmüll

4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz

Die von der Anlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebsgeländes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebseigenen Anlagen einzuhaltenden Immissionsrichtwerte (Kontingente) beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte (Kontingente) ergeben sich analog der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) aus der im Rahmen der schalltechnischen Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 884 „Gewerbegebiet Gerthe-Nord“ der Stadt Bochum für die Gewerbenutzung erschlossenen Teilflächen des B-Plangebietes aufgestellten Emissionskontingentierung.

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der Teilflächen TF 04 und TF 05 vor den nachfolgend genannten, nächstbenachbarten Aufpunkten die dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte (Immissionskontingente) einhalten:

Bezeichnung		Nutz	Teil-Planwert Lpi [dB(A)]		Immissionsrichtwert-Spitzenpegel [dB(A)]	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht
IP1	Haus-Gewerkenstr. 12	MI	54,2	40,1	90	65
IP2	Bövinghauser Hellweg 208	MI	57,3	43,2	90	65
IP3	Bövinghauser Straße	MI	48,3	34,1	90	65
IP4	Holter Weg	MI	45,7	31,5	90	65
IP5	Vahrenort	WA	40,3	27,0	85	60
IP6	Kleingarten „Auf der Kuhle“	MI	40,3	26,9	90	65
IP7	Auf dem Norrenberge	MI	37,5	24,1	90	65
IP8	Kirchharpener Straße	WA	38,8	25,4	85	60
IP9	An der Kehre, Fischerstr.	WA	54,7	40,2	85	60
IP10	Bochumer Straße	MI	42,3	32,9	90	65
IP11	Wagenbruch	MI	43,9	34,6	90	65
IP12	Kleine Lindenstraße	WA	43,2	35,0	85	60

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (vgl. Immissionsrichtwert-Spitzenpegel).

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA bzw. WR eingestuften Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Hinweis:

Durch die Kontingentierung wird die Nebenbestimmung Nr.8.1 aus dem Bescheid - 52-DO-0092/11/0804.2-Ko/Stern -vom 05. Oktober 2011 hinfällig

5. Nebenbestimmungen zu Gerüchen

Die auf der Gesamtanlage zur Lagerung und/ oder Umschlag genehmigten Abfälle müssen, sobald von ihnen störende Geruchsemissionen ausgehen zeitnah in geschlossene oder gedeckelte Container verbracht werden.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Franke – Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbH; Bronnerstraße 7; 44141 Dortmund vom 08.04.2020, Projektnummer 18 9 340-2 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

Hinweise:

1. Die Feuerwehr ist an der Bauabnahme zu beteiligen
2. Die Fertigstellung ist dem Bauordnungsamt mitzuteilen

7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1 Gemäß § 43 AwSV ist für die vom Antrag betroffenen AwSV-Anlagen eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.
- 7.2 Die Auffangräume des Schaummittellagers sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen
- 7.3 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.

8. Hinweise zum Arbeitsschutz

- 8.1 Mit der Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen in ihrer Anordnung entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind.

Die Konformitätserklärung der Betriebseinheiten ist zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

- 8.2. Die genehmigte Anlage darf vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer befähigten Person (§ 2(6) BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14, 15 u. 16 BetrSichV).
- 8.3. Die Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 6 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebs-sicherheitsverordnung mit einzubeziehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Hinweis zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Prüfung auf relevante gefährliche Stoffe bzw. Gemische ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen bzw. fortzuschreiben, wenn

- mit einer Änderung erstmals neue Stoffe/Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- die Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes/Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- relevante gefährliche Stoffe/Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1. Deckblatt/Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
2. Formular „Inhalt“	4 Blatt
3. Antragsformular und Kurzbeschreibung	15 Blatt
4. Pläne; u.a. Grundkarte 1:5000 und Amtlicher Lageplan 1:500	8 Blatt
5. Bauvorlage und Brandschutzkonzept	69 Blatt
6. Betriebsbeschreibung	41 Blatt
7. Immissionsprognose Lärm	27 Blatt
8. Geruchsprognose	141 Blatt
9. Formulare	43Blatt
10. Angaben bei IED Anlagen	2 Blatt
11. Unterlagen zur UVP	8 Blatt
12. Angaben zum Störfall-Recht	20 Blatt
13.Wasserrechtliche Antragsunterlagen	1 Blatt
14. Sonstige Unterlagen	111 Blatt
15. Verzeichnis Geschäfts- und Betriebsgeheimnis	1 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt am Standort Dieselstr. 3 in 44805 Bochum, eine **LVP-Sortieranlage**.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentliche Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 14.08.2019, eingegangen am 14.08.2019, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 31.08.2020, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll die Anlage auf die zusätzliche Möglichkeit zur Vorbehandlung von Abfällen gem. Gewerbeabfall-Verordnung umgestellt werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.4 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) genannten

Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag;

Integrierter Bestandteil der v.g. Anlage sind Anlagen, die von den Nrn.:

- 8.11.2.3 Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,
- 8.11.2.4 Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;
und
- 8.12.2.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle

des Anhangs der 4. BImSchV erfasst werden.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt. Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Abfallwirtschaft, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen sowie der Ergebnisse der Erörterung der vorgetragenen Einwendungen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Bochum als
 - Planungsbehörde vom 26.06.2020,
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 26.06.2020,
 - Brandschutzdienststelle vom 26.06.2020,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 13.11.2019,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 22.04.2020,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 06.12.2019,

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. In dem seit dem 09.02.1980 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.492, Bezeichnung: „Industriegelände Gewerkenstraße“, der Gemeinde Bochum ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Dem v.g. Bebauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 zugrunde.

Das Vorhaben ist zulässig, da die Erschließung gesichert ist.

Das Antragsgrundstück liegt in einem Bereich für den die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes Nr. 834 beschlossen wurde. Der Stand nach § 33 BauGB ist noch nicht erreicht. Das Vorhaben steht den Zielen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes nicht entgegen.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Sicherheitsleistung Abfallrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen teuer entsorgen zu müssen, zu vermeiden, ist es geboten, Ihnen für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen.

Wie aus den Antragsunterlagen hervorgeht, werden in der Anlage Abfallarten angenommen und zwischengelagert, für die die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht kommt.

Im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 05.07.2011, Az.: 52-DO-0079/10/0804.2-Ko/Harz- wurde eine Sicherheitsleistung in Höhe von 55.635,00 Euro angeordnet.

Diese Sicherheitsleistung wurde bei der Bezirksregierung Arnsberg in Form einer Konzernbürgschaft hinterlegt.

Da die beantragte Änderung mit keiner Kapazitätserhöhung der Anlage verbunden ist und die aktuellen Entsorgungskosten der Abfälle von der vorliegenden Sicherheitsleistung abgedeckt werden, sind die Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG diesbezüglich sichergestellt.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)

zu berücksichtigen.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 100.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nachfolgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit 750 €

zu erheben.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d)

200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.720 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 3.470 €.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet. Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 20.12.2019, AZ.: 900-0623114/AAG-001 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung und den Probetrieb der Anlage zur Sortierung von Gewerbeabfällen zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 250 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 3.470 € wird deshalb um 25 € reduziert.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

3.445 €

=====

(in Worten: Dreitausendvierhundertfünfundvierzig Euro)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Im Auftrag

(Schniedermeier)